

6./III. 1915

**Malznot.**

Die Kriegszeit hat für die Regelung des Gersteverbrauches auch eine wesentliche Einschränkung der Bewertung von Gerste zur Malzbereitung durch Verordnung des Bundesrates zur Notwendigkeit gemacht. Während die großen Brauereien dank erheblicher Vorräte und vermittels Herstellung von Malz in eigenen Fabriken dieser einschneidenden Veränderung der Verhältnisse sich einigermaßen anzupassen vermögen, werden die Klagen der kleineren Brauereibetriebe über Malznot immer lauter. Gleichzeitig wachsen die Schwierigkeiten der Aufrechterhaltung der Biererzeugung, wenn diese eine wesentliche Einschränkung erfährt.

In der „Tageszeitung für Brauereien“ finden wir einen sehr beweglichen Klageruf einer süddeutschen Brauerei, die für das dritte und vierte Viertel d. J. je etwa 1200 D.-Z. Kontingent hat, jetzt aber mit ihrem Malz zu Ende ist, da sie 40 Wagen zum Höchstpreise gekaufte Gerste von den Produzenten nicht mehr geliefert bekommen hat. Alte Gerste besitzt die Brauerei nicht mehr, darf sie ja auch nicht mehr einmälzen. Die zu diesem Zweck geschaffene Malzausgleichszentrale verfügt über so geringe Bestände, daß sie die Brauereien nicht einmal notdürftig versorgen kann. Die Biervorräte der Brauereien reichen noch sechs Wochen.

Die Betriebsleitung stellt nun die Frage auf, was sollen solche Betriebe, die kein Malz haben, machen, und knüpft hieran den Vorschlag, alle die Brauereien, die ihr Kontingentmalz für das dritte Vierteljahr nicht erhalten, mit der Vermälzung von diesjähriger Gerste früher beginnen zu lassen. Ein anderer Vorschlag geht dahin, größere Betriebe, die noch bis Ende 1915 voll versorgt sind, zu veranlassen, den kleineren Brauereien von ihren Vorräten abzugeben, da im Oktober, spätestens aber im November genügend neues Malz vorhanden sein wird, dann also die Versorgung keine Schwierigkeiten mehr machen würde. Da die Zeit drängt, müßten die Interessenvertretungen der Brauereien mit dieser Angelegenheit sich sehr bald beschäftigen und sich mit der Regierung in Verbindung setzen, ohne deren Zustimmung gegenwärtig auf diesem Gebiet nichts geschehen kann.